Haftpflichtversicherung für Gebäude- und Grundeigentümer

Allgemeine Bedingungen, Ausgabe Juni 2015

Generali Allgemeine Versicherungen AG,1260 Nyon

Inhaltsverzeichnis

A	**Umfang der Versicherung**	1
A1	Was ist Gegenstand der Versicherung?	2
A2	Welche Personen sind versichert?	2
A3	Was gilt für die Schadenverhütungskosten?	2
A4	Was gilt bei Mit- und Gesamteigentum?	2
A5	Was gilt bei Stockwerkeigentum?	2
A6	Welche ergänzenden Regelungen gelten für Motorfahrzeuge im Sinne von Art. A1 lit. e)	3
A7	Was gilt zusätzlich bei Umweltbeeinträchtigungen?	3
A8	Wie steht es mit der Haftpflicht des Bauherrn?	4
A9	Für welche Schäden gilt der Versicherungsschutz?	4
A10	Welche Leistungen sind versichert?	4
A11	Was ist nicht versichert?	5
A12	Was gilt bezüglich Rechtsschutz im Strafverfahren?	6
B	**Schadenfall**	6
B1	Welche Pflichten haben die Versicherten?	6
B2	Was ist zu tun?	7
B3	Wie wird ein Schadenfall abgewickelt?	7
B4	Welchen Selbstbehalt trägt der Versicherte?	7
B5	Wann besteht ein Regressrecht?	7

Generali Versicherungen
Avenue Perdtemps 23
1260 Nyon 1

Tel. +41 (0)58 471 01 01
Fax +41 (0)58 471 01 02
E-mail: nonlife.ch@generali.com
Internet: www.generali.ch

Allgemeine Bedingungen

A Umfang der Versicherung

A1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Die Haftpflichtversicherung für Gebäude- und Grundeigentümer schützt das Vermögen der Versicherten gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter, sofern die Schäden mit dem Zustand oder dem Unterhalt von in der Police bezeichneten Gebäuden und Grundstücken oder mit der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte in ursächlichem Zusammenhang stehen.

Versichert ist:

a) die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus den in der Police bezeichneten Gebäuden und Grundstücken wegen:

- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden);
- Vermögensschäden, soweit diese Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens, die denselben Geschädigten zugefügt werden, sind;

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

b) die Haftpflicht aus dem Eigentum der zu den versicherten Gebäuden und Grundstücken gehörenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere:

1. Tanks und tankähnliche Behälter;

2. Personen- und Warenaufzüge wie auch Rolltreppen

Generali Allgemeine Versicherungen AG – Avenue Perdtemps 23 – 1260 Nyon 1 – Schweiz
T +41 58 471 01 01 – F +41 58 471 01 02 – generali.ch – nonlife.ch@generali.com
Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026

3. Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge, Fahrradunterstände;

4. Kinderspielplätze (mit Geräten, Planschbecken usw.), private der Öffentlichkeit nicht zugängliche Schwimmhallen und Freiluftbassins, Bastel- und Freizeiträume; Gartenteiche;

5. Nebengebäude (Geräteschuppen, Garagenboxen, Treibhäuser usw.);

c) für Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, einschliesslich Schadenverhütungskosten, gemäss Art. A7;

d) die Haftpflicht des Inhabers in seiner Eigenschaft als Bauherr gemäss Art. A8.

e) Die Haftpflicht als Halter von Motorfahrzeugen und/oder infolge der Nutzung derartiger Fahrzeuge (z.B. Rasenmäher), die dem Unterhalt von versicherten Gebäuden und Grundstücken gemäss Art. A6 dienen

- Für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen;
- Deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde deponiert wurden. Wenn über die obligatorische Haftpflichtversicherung hinaus eine Nachversicherung für das Fahrzeug gewährt wird (z.B. für sechs Monate), kommt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Dauer der Nachversicherung zum Tragen.

f) Schadenverhütungskosten gemäss Art. A3

Im Übrigen richtet sich der Umfang der Deckung nach diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, allfälligen Ergänzenden Bestimmungen sowie den Bestimmungen in Police und Nachträgen.

A2 Welche Personen sind versichert?

Versichert ist die Haftpflicht:

a) des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Eigentümer der in der Police genannten Gebäude und Grundstücke.

Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet;

b) der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient) aus ihren Verrichtungen im Zusammenhang mit den versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;

Versichert bleiben gegen einen Versicherten erhobene Ansprüche aus Schäden, die solche Unternehmen und Berufsleute verursachen;

c) des Grundstückeigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Wird in der Police oder in den Allgemeinen Bedingungen vom VERSICHERUNGSNEHMER gesprochen, sind damit stets die unter lit. a erwähnten Personen gemeint, während der Ausdruck VERSICHERTE alle unter lit. a bis c genannten Personen umfasst.

A3 Was gilt für Schadenverhütungskosten?

a) Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche er durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr eingegangen ist (Schadenverhütungskosten).

Nicht versichert sind Kosten für:

Massnahmen, die nach Abwendung der Gefahr anfallen, z.B. die Beseitigung defekter Produkte oder von Abfällen, oder das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen

- Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten):
- Präventionsmassnahmen bei Schneefall und Eisbildung

A4 Was gilt bei Mit- und Gesamteigentum?

a) Stehen das versicherte Gebäude oder Grundstück oder Teile davon (z.B. Autoeinstellhalle, Strasse, Plätze, Antenne) im Mit- oder Gesamteigentum, so ist die allen Eigentümern daraus erwachsende Haftpflicht versichert.

b) Bei Miteigentum sind Ansprüche aus Schäden von Miteigentümern mitversichert. Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche:

- für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des geschädigten Miteigentümers entspricht;
- aus Schäden am versicherten Gebäude oder Grundstück selbst.

c) Bei Gesamteigentum sind alle Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer von der Versicherung ausgeschlossen.

d) Personen, die einem Mit- oder Gesamteigentümer im gemeinsamen Haushalt leben sind diesem gleichgestellt (Art. A11 lit. a).

A5 Was gilt bei Stockwerkeigentum?

a) Die Versicherung umfasst die Haftpflicht

- der Eigentümergemeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken

Generali Allgemeine Versicherungen AG – Avenue Perdtemps 23 – 1260 Nyon 1 – Schweiz
T +41 58 471 01 01 – F +41 58 471 01 02 – generali.ch – nonlife.ch@generali.com
Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026

(einschliesslich Anlagen, Einrichtungen) sowie

- der einzelnen Stockwerkeigentümer aus zu Sonderrecht ausgeschiedenen Gebäudeteilen.

b) Versichert sind Ansprüche:

- der Eigentümergemeinschaft gegenüber einzelnen Stockwerkeigentümern aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken (in teilweiser Abänderung von Art. A11 lit. a und i);
- eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber der Eigentümergemeinschaft aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken liegt;
- eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber einem anderen Stockwerkeigentümer aus Schäden, deren Ursache in zu Sonderrecht zugeschiedenen Gebäudeteilen liegt.

Nicht versichert ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber einem einzelnen Stockwerkeigentümer und umgekehrt derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Stockwerkeigentümers gemäss Begründungsakt entspricht.

c) Personen, die mit einem Stockwerkeigentümer im gemeinsamen Haushalt leben, sind diesem gleichgestellt (Art. A11 lit. a).

A6 Welche ergänzenden Regelungen gelten für die Motorfahrzeuge im Sinne von Art. A1 lit. e)?

a) Es gelten die von nach Schweizer Gesetz festgelegten Mindestversicherungssummen für den Strassenverkehr, sofern die Police keine höheren Leistungen vorsieht.

b) Nicht versichert ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten ausserhalb der in der Police bezeichneten Gebäuden und Grundstücken verwendet haben und die behördliche nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen, ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

c) Bei Schadenfällen, für die nach Schweizer Strassenverkehrsgesetz eine Versicherungspflicht besteht, ist Folgendes von der Versicherung ausgeschlossen, abweichend von Art. A11 und zusätzlich zum unten stehenden lit. b):

- Ansprüche des Fahrzeughalters für Sachschäden, die von Personen verursacht wurden, für die er nach Schweizer Strassenverkehrsgesetz verantwortlich ist;
- Ansprüche für Sachschäden des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners des Fahrzeughalters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie seiner Geschwister;
- Ansprüche für Schäden am benutzten Fahrzeug, an dessen Anhänger oder darin mitgeführten Sachen, mit Ausnahme von Objekten wie Reisegepäck und gleichartigen persönlichen Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte.

Zudem gelten die Bestimmungen des schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes, soweit sie zwingend sind.

A7 Was gilt zusätzlich bei Umweltbeeinträchtigungen?

a) Als Umweltbeeinträchtigung gilt

- die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora und Fauna durch jegliche Einwirkung;
- jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird;

b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche bezüglich Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese Beeinträchtigung Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Die Deckung gilt auch für Ansprüche bezüglich Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen, wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte), aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

c) Nicht versichert sind zusätzlich zu A 11 folgende Ansprüche:

- Im Zusammenhang mit mehreren gleichartigen Ereignissen, die zusammen die Umweltbeeinträchtigung ausgelöst haben, oder im Zusammenhang mit ständigen Beeinträchtigungen, die nicht aus einem einmaligen, plötzlichen und unvorhergesehenen Ereignis resultieren (z.B. tröpfchenweises und gelegentliches Eindringen von schädlichen Stoffen in den Boden, wiederholtes Auslaufen von flüssigen Stoffen aus fahrbaren Behältern). Vorbehalten bleibt lit. b, Abs. 2 wie unten aufgeführt;
- Im Zusammenhang mit der Regeneration geschützter Arten und der Instandsetzung geschützter Ökosysteme oder resultierend aus Belastungen der Luft oder von Gewässern, des Bodens, der Flora oder der Fauna, die nicht Privateigentum sind. Vorbehalten bleibt die Deckung der Kosten für die Schadenprävention im Sinne von Art. A3 der AVB;
- Im Zusammenhang mit bereits bei Vertragsbeginn vorhandenen Abfalldeponien und Boden- oder Gewässerverschmutzungen;

Generali Allgemeine Versicherungen AG – Avenue Perdtemps 23 – 1260 Nyon 1 – Schweiz
T +41 58 471 01 01 – F +41 58 471 01 02 – generali.ch – nonlife.ch@generali.com
Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026

- Im Zusammenhang mit dem Besitz oder der Nutzung von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material.

- Dagegen erstreckt sich die Versicherungsdeckung auch auf Anlagen, die dem Unternehmen gehören und zur Kompostierung oder kurzfristigen Lagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten dienen, die hauptsächlich aus dem Unternehmen stammen oder zur Klärung oder bei der Vorbehandlung von Abwässern des Unternehmens verwendet werden.

d) Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;

- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;

- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

A8 Wie steht es mit der Haftpflichtdes Bauherrn?

a) Die Versicherung erstreckt sich ebenfalls auf Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr von Werken erhoben werden, aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken Dritter verursacht durch Bau-, Umbau und Ausbauarbeiten an den versicherten Gebäuden und auf den versicherten Grundstücken.

b) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ansprüche im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Um- oder Ausbau von Bauwerken:

- wenn die Baukosten gemäss Kostenvoranschlag CHF 200 000.– übersteigen (d. h., bei Überschreitung dieses Betrages entfällt der Versicherungsschutz ganz);

- welche an Bauwerke Dritter angebaut werden;

- an Abhängen über 25 % oder am Ufer eines Gewässers;

- die auf Pfählen oder auf Fundamentplatten errichtet werden;

- die eine Veränderung des Grundwasserspiegels oder der unterirdischen Zuflussmenge nötig machen.

c) Die Versicherung deckt auch nicht Ansprüche:

- für Schäden, die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörende Grundstück betreffen;

- im Zusammenhang mit der Verminderung der Ergiebigkeit oder dem Versiegen von Quellen.

A9 Für welche Schäden gilt der Versicherungsschutz?

a) Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.

b) Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein versicherter Schaden bevorsteht.

c) Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Art. A10 lit. c Abs. 1 gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehender lit. b eingetreten ist. Wenn sich der erste Schaden einer Reihe von Schäden vor Vertragsbeginn ereignet, wird für die Ansprüche infolge derselben Reihe von Schäden kein Versicherungsschutz gewährt.

d) Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens gemäss Art. A10 lit. c Abs. 1, wenn ein zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Soweit Schäden und/oder Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

e) Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende lit. d Abs. 1 sinngemäss.

A10 Welche Leistungen sind versichert?

a) Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiterer versicherten Kosten begrenzt durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme, abzüglich des festgesetzten Selbstbehalts.

Generali Allgemeine Versicherungen AG – Avenue Perdtemps 23 – 1260 Nyon 1 – Schweiz
T +41 58 471 01 01 – F +41 58 471 01 02 – generali.ch – nonlife.ch@generali.com
Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026

b) Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.

c) Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf den gleichen Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf den gleichen Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf die gleiche Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.

d) Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes gemäss Art. 9 lit. b und c Gültigkeit hatten.

A11 Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

a) Ansprüche des Versicherungsnehmers (vorbehältlich Art. A4 lit. b und A5 lit. b) sowie Ansprüche aus Schäden, welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen; ferner Ansprüche von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;

b) Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen für das versicherte Gebäude oder Grundstück betroffen wird. Der Ausschluss ist auf Regress- und Aus- gleichsansprüche Dritter beschränkt, für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;

c) die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden;

d) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;

e) die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (unter Vorbehalt von Art. A1 lit. e und von Art. 6) und von gezogenen Anhängern oder von bei diesen angehängten Fahrzeugen sowie von Fahrrädern, die unter die Versicherungspflicht der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung fallen sowie von Schiffen und Luftfahrzeugen;

f) die Haftpflicht für im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen unmittelbar oder im Sinne von A7 lit. a aufgetretenen Schäden, soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich im Rahmen des gemäss Art. A3 sowie A7 lit. b und c der AVB vorgesehenen Versicherungsschutzes bestehen.

g) vorbehältlich Art. 8 Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, sofern der Versicherungsnehmer Bauherr ist. Führt jedoch ein Versicherter diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst aus, hat er Pläne dafür erstellt oder übt er die Bauleitung oder Bauführung aus, so sind solche Ansprüche versichert, soweit der Schaden durch eine dieser Tätigkeiten schuldhaft verursacht wird;

h) die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste.

Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden;

i) Ansprüche aus

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat;
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als Tätigkeit im Sinne der vorliegenden Bestimmungen gilt auch, Planungen zu erstellen, Arbeiten zu leiten, Richtlinien aufzustellen oder Instruktionen zu erteilen, eine Überwachungsaufgabe auszuüben oder Kontrollen oder andere ähnliche Tätigkeiten auszuführen;

Vorbehalten bleibt Art. A4 lit. b;

j) Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;

k) die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;

l) die Haftpflicht für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;

m) die Haftung für Schäden infolge ionisierender Strahlung oder von Laserstrahlen der Klasse 4;

Generali Allgemeine Versicherungen AG – Avenue Perdtemps 23 – 1260 Nyon 1 – Schweiz
T +41 58 471 01 01 – F +41 58 471 01 02 – generali.ch – nonlife.ch@generali.com
Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026

n) Ansprüche für Entschädigungen, die strafrechtlichen Charakter haben, insbesondere «punitive damages» und «exemplary damages»;

o) Ansprüche infolge Schäden, die verursacht wurden durch:

- Asbest;
- Siliziumdioxid (Kieselsäure);
- gechlorte Kohlenwasserstoffe;
- Diethylstilbestrol (DES) ;
- Oxyquinclein (SMON)
- Fertigarzneimittel, die die Schwangerschaft beeinflussen (Verhütungsmittel, Abortiva, Induktoren der Ovulation);
- Produkte menschlichen Ursprungs wie Organe des menschlichen Körpers oder daraus stammende Elemente (Blut, Blutplasma, Organe oder Organteile usw.);
- Implantate
- Tabak und Tabakderivate;
- Impfstoffe und Impfprodukte;
- für Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (TSE) verantwortliche Substanzen (BSE, Creutzfeldt-Jakob-Krankheit usw.
- Urea-Formaldehyd
- Thimerosal, Fluoxetin, Phenylpropanolamin (PBA), Methylphenidat, Troglitazon, Statin, Fenfluramin, Dexfenfluramin, Phentermin, Oxycodon/Oxycontin, Butorphanol, Bromocriptin, Isotretinion, Amiadaron, Cisaprid, Piperis methystici rhizoma, Paroxetin, Terfenadin, Thalidomid, Chinolinol, Ephedrin und Fibrate, Botulinumtoxin Typ A, Clozapin, loyapin, Olanzapin, Quetiapin und Resperidon;
- Das Humane Immundefizienz-Virus (HIV) und dessen Folgen;

p) die Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von Anschluss- und Verbindungsgeleisen;

q) Ansprüche für alle Schadenarten, ungeachtet mitwirkender Ursachen, die direkt oder indirekt auf Krieg, kriegerische Handlungen, Unruhen jeglicher Art oder auf Terrorakte zurückzuführen sind;

r) Ansprüche für Schäden, die direkt auf nichtionisierende Strahlung bzw. auf elektromagnetische Felder und Interferenzen oder auf giftige Schimmelpilze zurückzuführen sind

A12 Was gilt bezüglich Rechtsschutz im Strafverfahren?

a) Auswirkungen des Versicherungsschutzes

Wenn ein Haftpflichtschaden gemeldet wird, der einen Körper- und/oder Sachschaden verursacht hat, durch die Leistungen gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IMMOBILIA gedeckt ist und das in der Police aufgeführte Eigentum von Gebäuden und Grundstücken betrifft, übernimmt Fortuna die Kosten, die durch das Strafverfahren entstehen, das gegenüber dem Versicherungsnehmer eröffnet wurde.

b) Schadenbearbeitung

Fortuna vereinbart mit dem Versicherten die einzuleitenden Schritte und wendet sich in jedem Fall nur dann an einen externen Auftragnehmer, wenn dies nötig ist. Fortuna allein ist berechtigt, Mandate zu erteilen.

Muss ein externer Auftragnehmer beigezogen werden, schlägt Fortuna dem Versicherten einen geeigneten Rechtsvertreter vor. Der Versicherte hat jedoch das Recht, drei Rechtsvertreter anstelle des von Fortuna ernannten Rechtsvertreters vorzuschlagen.

Hat der Versicherte einen Anwalt beauftragt, bevor Fortuna hierzu ihr Einverständnis erteilt hat, kann Fortuna die Übernahme der Kosten verweigern.

c) Versicherungsleistungen

Im Rahmen der Versicherungssumme deckt Fortuna die folgenden Kosten:

Die Kosten der Intervention von Fortuna, die Honorare des Auftragnehmers (Anwalt, Prozessagent usw.), die Gerichtsgebühren und sonstigen Verfahrens-kosten, die Prozessentschädigung der Gegenpartei (mit Ausnahme der als Schadenersatzforderungen gewährten Entschädigungen), die Kosten für Expertisen, die vom Gericht angeordnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Geldbusse zulasten des Versicherten geht.

Die Prozess- und sonstigen Entschädigungen, die dem Versicherten im Rahmen eines versicherten Verfahrens zugesprochen werden, stehen Fortuna bis zur Höhe ihrer Leistungen zu.

d) Örtlicher Geltungsbereich und Versicherungssumme

Die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten ist im Falle eines Rechtsstreits gedeckt, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt.

Die gewährte Versicherungssumme beträgt CHF 500 000.– pro versichertes Ereignis.

e) Pflichten des Versicherten

Sobald der Versicherte Kenntnis eines Schadenfalls hat, für den Fortuna zuständig ist, muss diese schnellstmöglich schriftlich darüber informiert werden. Andernfalls hat sie das Recht, ihre Leistungen zu verweigern oder zu kürzen.

B Schadenfall

B1 Welche Pflichten haben die Versicherten?

a) Die Versicherten haben auf eigene Kosten und innert einer vernünftigen Frist jegliche gefährlichen Sachverhalte zu beseitigen, die einen Schaden herbeiführen könnten, und deren Beseitigung von der Gesellschaft gefordert wurde.

b) Der Versicherte, der den ihm aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, verliert jeglichen Anspruch auf Leistungen der Gesellschaft. Diese Strafmassnahme kommt nicht zur Anwendung, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass es sich nicht um eine schuldhafte

Generali Allgemeine Versicherungen AG – Avenue Perdtemps 23 – 1260 Nyon 1 – Schweiz
T +41 58 471 01 01 – F +41 58 471 01 02 – generali.ch – nonlife.ch@generali.com
Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026

Zuwiderhandlung handelt oder dass die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeit den Eintritt des Schadens nicht verhindert hätte.

B2 Was ist zu tun?

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Hat das Ereignis den Tod einer Person zur Folge, so ist dies der Gesellschaft innert 24 Stunden anzuzeigen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschä- digte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Gesellschaft ebenfalls sofort zu orientieren. Sie behält sich das Recht vor, dem Versicherten einen Verteidiger bzw. einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat.

B3 Wie wird ein Schadenfall abgewickelt?

a) Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

b) Die Gesellschaft führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist Vertreterin der Versicherten und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschä- digten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Gesellschaft hierzu ihre Zustimmung gibt. Sie sind ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten. Überdies haben sie der Gesellschaft unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).

c) Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten die Führung des Zivilprozesses der Gesellschaft zu überlassen. Sie trägt dessen Kosten im Rahmen von Art. A10. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, der Gesellschaft zu.

B4 Welchen Selbstbehalt trägt der Versicherte?

Ohne abweichende Vereinbarung im Vertrag, trägt der Versicherte bei Sachschäden und Schadenverhütungskosten insgesamt einen Selbstbehalt von CHF 100.– pro Ereignis.

B5 Wann besteht ein Regressrecht?

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckungsleistung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschä- digten nicht entgegengehalten werden können, hat die Gesellschaft insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

Generali Allgemeine Versicherungen AG – Avenue Perdtemps 23 – 1260 Nyon 1 – Schweiz
T +41 58 471 01 01 – F +41 58 471 01 02 – generali.ch – nonlife.ch@generali.com
Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026